

## SPD-FRAKTION

## CDU-FRAKTION

### in der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen

#### ANTRAG

*Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen möge in Ihrer Sitzung am 12.10.2015 beschließen:*

#### **Erste Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen**

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) sowie §§ 24, 73, 74 und § 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 350) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 20, 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Änderungen:**

1. Dem § 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. sich der geschützte Landschaftsbestandteil auf einem Grundstück befindet, das mit einem Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten bebaut ist und ein besonderer Grund für die Beseitigung vorgetragen wird; dieser kann sowohl durch die Nutzung des Grundstücks als auch in der Person des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nutzungsberechtigten begründet sein.“

2. In Satz 2 des Absatzes 3 des § 7 wird vor den Worten „eine Ortsbesichtigung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

“Darüber hinaus erhalten Sie von der Stadtverwaltung Informationen über alle erteilten Genehmigungen im Sinne des Absatzes 4, um bei Fällmaßnahmen vor Ort ggf. illegale Fällungen zu unterbinden.“

4. Im Satz 2 des Absatzes 5 des § 8 wird der Punkt am Ende durch einen Semikolon ersetzt und folgender neuer Satzteil angefügt: „§ 6 Nr. 7 bleibt unberührt.“

5. In Satz 3 des Absatzes 2 des § 9 werden nach den Worten „großkroniger Laubbaum“ die Worte „oder Obstbaum“ eingefügt

6. § 11 wird aufgehoben.

#### **II. Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

### Zu Nr.1 der Änderungen:

Gegenüber der Baumschutzverordnung des Landkreises erfolgt durch die geltende städtische Satzung gerade bei mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücken eine sehr starke Beschränkung der Eigentümer. Einige Bürger haben den Wunsch geäußert, einen Baum oder andere geschützte Landschaftsbestandteile auch in anderen Fällen als den bisher nach der Satzung Möglichen beseitigen zu dürfen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Baum die Terasse zu sehr verschattet oder die Bewohner allergische Reaktionen auf die Pollen der Bäume zeigen. Durch die Aufnahme dieser Möglichkeit in § 6 wird aber auch dem Schutzgedanken der Satzung Rechnung getragen, da eine etwaige Fällung nur unter der Voraussetzung einer Ersatzmaßnahme i.S.d. § 9 erfolgen kann.

Die vorgeschlagene Änderung stellt einen Kompromiss dar.

### Zu Nr.2 der Änderungen:

Durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 11 entfällt das uneingeschränkte Betretungsrecht. Damit muss die Erteilung einer Fällgenehmigung in Ausnahmefällen auch ohne Ortsbesichtigung möglich sein, was durch die Ergänzung des Satzungswortlautes gewährleistet wird.

### Zu Nr.3 der Änderungen:

Die Baumschutzbeauftragten werden für die Stadt tätig, so dass sie auch durch die Verwaltung über alle in ihrem Bereich genehmigten Fällungen informiert werden sollten. Damit wird auch die ursprünglich problematische Regelung beseitigt, die eine Vorlage der Genehmigung vorsieht, die eine nicht geregelte Aufbewahrungspflicht der Genehmigung voraussetzt.

### Zu Nr.4 der Änderungen:

Satelitenanlagen und Solaranlagen sollen grundsätzlich nicht zu Baumfällungen führen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird dieses Verbot bei Grundstücken, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind, gelockert. Im Zuge der immer höheren Anforderungen im Rahmen von Baumaßnahmen durch die Energieeinsparverordnung ist aus ökologischer Sicht auch zweifelhaft, ob dem Baumschutz ausnahmslos immer der Vorrang vor der Gewinnung erneuerbarer Energien eingeräumt werden sollte.

### Zu Nr.5 der Änderungen:

Durch die Ergänzung im § 9 der Satzung wird bei der genehmigten Fällung eines Nadelbaums auch die Pflanzung eines Obstbaumes als Ersatzpflanzung zugelassen. Hierdurch wird den Wünschen vieler Bürger nach Selbstversorgung Rechnung getragen und durch die Blüten dieser Bäume den Bienen in der Region zusätzliche Nahrung zur Verfügung gestellt. Obstbäume haben aus Sicht vieler Bürger einen weitaus höheren ideellen Wert als die Kiefern, auch wenn diese das Stadtbild prägen. Da diese Bäume eine Ersatzbepflanzung im Sinne des § 9 darstellen,

sind die Bäume nach § 2 Absatz 2 Nr.7 der Satzung auch geschützter Landschaftsbestandteil und müssen erhalten bleiben.

### Zu Nr.6 der Änderungen:

Der § 11 regelt das Betretungsrecht von Grundstücken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Baumangelegenheiten durch Mitarbeiter des Sachgebiet Tiefbau bzw. den Baumschutzbeauftragten der Stadt Königs Wusterhausen. In der Vergangenheit kam es wiederholt hinsichtlich der Interpretation dieses Paragraphen zu Irritationen.

Aus diesem Grund wird der § 11 ersatzlos gestrichen.

Entsprechend des Brandenburgischen Naturschutz Ausführungsgesetzes(BbgNatSchAG) regelt sich das Betretungsrecht dann, wie auch die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, nach dem § 25 Abs. 3 (i.V. m. § 30 Abs. 3). Eine Darstellung dieses Betretungsrechtes in der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen ist nicht notwendig und findet auch in der Satzung vom Landkreis Dahme-Spreewald keinen Verweis.

Diese Änderung wird auch durch die Stadtverwaltung vorgeschlagen (vgl. BV 66-15-023).

### **Beratungsreihenfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Senzig	31.08.2015	Anhörung
Ortsbeirat Diepensee	01.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Wernsdorf	01.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Zernsdorf	02.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Kablow	03.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Königs Wusterhausen	03.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Niederlehme	03.09.2015	Anhörung
Ortsbeirat Zeesen	07.09.2015	Anhörung
Ausschuss für Bauen und Grünflächen	15.09.2015	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutzkontrolle	17.09.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	28.09.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.10.2015	Entscheidung

Königs Wusterhausen, den 09.07.2015

-----  
Ludwig Scheetz  
SPD-Fraktion  
Fraktionsvorsitzender

-----  
Peter Dreher  
CDU-Fraktion  
Fraktionsvorsitzender